

Ansprechpartner Anke Schaefer
Telefon (0711) 4603-248
Telefax (0711) 4603-156
e-mail a.schaefer@vz-gmbh.de
Unsere Zeichen AS
Datum 10. März 2020

Ferkelkastration ab 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie allgemein bekannt ist, endet die Möglichkeit der betäubungslosen Ferkelkastration Ende diesen Jahres. Derzeit stehen uns drei alternative Verfahren mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen zur Verfügung. Eine Lösung für einen vierten Kastrations-Weg bis zum Ablauf der Frist sehen wir leider nicht.

In welcher Form und Höhe sich die Zu- oder Abschläge auf die Ferkelpreise ab 2021 ändern werden, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Wir gehen jedoch davon aus, dass kastrierte Ferkel im Vergleich zu unkastrierten besser entlohnt werden.

Vor diesem Hintergrund müssen wir uns als Ihr genossenschaftliches Vermarktungsunternehmen die Frage stellen, wie wir mit der Kastration umgehen wollen. Um weiterhin eine bestmögliche Vermarktung der süddeutschen Ferkel sicher stellen zu können.

Demnach bleiben künftig zwei Wege für die Kastration der männlichen Ferkel:

1. die Inhalationsnarkose mit Isofluran,
2. die Injektionsnarkose mit Ketamin und Azaperon.

Welche der beiden Methoden bei Ihnen im Betrieb eingesetzt wird, bleibt Ihnen als Betriebsleiter und Ihrem Hoftierarzt überlassen. Bitte halten Sie hier entsprechend Rücksprache.

Um Sie bei Ihrem Weg zu unterstützen werden wir am **Mittwoch, den 06.05.2020 in Ulm-Seligweiler eine Informationsveranstaltung** zu diesem Thema anbieten. Die Referenten sind Praktiker, die schon jetzt die Injektions- bzw. Inhalationsnarkose anwenden und ihre Hoftierärzte. Die Einladung zu diesem Termin finden Sie in der Anlage.

Sollten Sie eine Kastration mittels Inhalationsnarkose planen, sind folgende Informationen für Sie von besonderer Relevanz:

Der Bund fördert die Anschaffung der Narkosegeräte für die Isoflurannarkose mit bis zu 60 % (max. 5.000 €) vom Anschaffungswert. Die DLG ist aktuell noch mit der Prüfung der Geräte beschäftigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird im März 2020 eine erste Zulassung vorliegen.

Die Beantragung der Fördermittel für die Isoflurangeräte läuft in einem 2-stufigen Verfahren ab:

Um eine Förderung zu erhalten, ist zuerst ein **Antrag auf Teilnahme an der Fördermaßnahme** bei der BLE zu stellen. Dieser Schritt ist **bis zum 01.07.2020** auszuführen. **Da hier das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ gilt, ist eine frühzeitige Antragstellung zu empfehlen**, wobei der Antrag online ausgefüllt werden muss. Liegt Ihnen ein neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion vor, kann der Antrag auch online eingereicht werden. Andernfalls ist der Antrag online auszufüllen, anschließend auszudrucken und per Post an die BLE zu schicken. Bitte beachten Sie, dass die Post spätestens bis zum 01.07.2020 bei der BLE eingegangen sein muss. Ein Auszug aus der HIT-Datenbank, aus welchem hervorgeht, dass Sie aktuell Ferkelerzeuger sind, ist beizulegen.

Nach Prüfung des Teilnahmeantrags erhält der Antragssteller von der BLE einen Bescheid. Erst nach Erhalt eines positiven Bescheids darf das Narkosegerät bestellt und angeschafft werden.

Sie als Antragssteller haben Sorge zu tragen, dass das Gerät, welches Sie bestellen, auch förderfähig ist (von der DLG zugelassen). Des Weiteren haben Sie nachzuweisen, dass Sie das Gerät nach den Grundsätzen der Wirtschaftlich- bzw. Sparsamkeit ausgesucht haben (schriftliche Angebotseinholung und Begründung der Kaufentscheidung).

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung können erst nach Erwerb des Narkosegerätes unter Vorlage der Rechnung und eines Nachweises über die geleistete Zahlung bis zum 01. September 2020 (Posteingang BLE) gestellt werden. Anträge, die danach eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Das erworbene und geförderte Narkosegerät ist im Zweckbindungszeitraum (fünf Jahre) für den Zuwendungszweck (Ferkelkastration) zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über das Narkosegerät vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Das Narkosegerät ist in dieser Zeit gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (BLE) innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, z. B. Aufgabe des Betriebes oder des Betriebszweigs oder ein irreparabler Defekt des Gerätes. Das defekte Gerät darf nur nach Freigabe durch die BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

In der Anlage erhalten Sie wesentliche Informationen von der Homepage der BLE rund um dieses Thema. Diese können Sie auch direkt online abrufen unter:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Ferkelnarkose/Bundesprogramm_Ferkelnarkose_node.html

Von Seiten der Viehzentrale stehen Ihnen die Herren Lothar Leinmüller (Telefonnummer: 07904 70527) für das Gebiet der Geschäftsstelle Wolpertshausen und Wolfgang Bieg (Telefonnummer: 07371 932728) für das Riedlinger Gebiet für Rückfragen und Unterstützung der Antragstellung zur Verfügung. Sollten Sie Hilfe benötigen, gehen Sie bitte auf die Kollegen direkt zu.

Neben der Antragstellung kommt dem Sachkundenachweis eine wesentliche Bedeutung zu.

Sollten Sie sich für die Isofluran-Methode entscheiden, ist von einer Person des jeweiligen Betriebs ein Sachkundenachweis abzulegen. Diese Person muss bei der Narkosedurchführung anwesend sein. Die Kastration an sich können dann auch andere Personen durchführen.

Zur Erlangung des Sachkundenachweises ist ein theoretischer Teil mit anschließender mündlicher und schriftlichen Prüfung abzulegen (Zeitumfang drei Tage in 2 Blöcken). Der praktische Teil kann von Ihrem Hoftierarzt betreut werden, sofern Sie ein eigenes Isofluran-Gerät auf dem Betrieb haben. Die praktische Prüfung wird voraussichtlich von den Veterinärämtern abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Viehzentrale Südwest GmbH

i.V. 

Dr. Sebastian Hill

i.V. 

Anke Schaefer